

## **ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG - AUFSTELLUNG VON BEWERBERINNEN UND BEWERBERN ZUR LANDTAGSWAHL (LANDTAGSWAHLORDNUNG – LWO)**

§ 1 (1) wird wie folgt geändert:

„Der Landeswahlvorschlag wird auf einer Landeswahlversammlung durch die gemäß § 17 Landtagswahlgesetz (LWG) gewählten Delegierten (Vertreter) aufgestellt. Dabei entfällt auf jeden Ortsverband ein Delegiertenmandat je angefangene 10 Parteimitglieder, **die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsverbandes mit Erstwohnsitz gemeldet sind**. Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliedszahlen ist der letzte Tag des Monats, der vor dem Beschluss des Landesvorstandes zur Einladung liegt; maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände. **in der elektronischen Mitgliederverwaltung erfassten Mitglieder**. Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden in den Ortsverbänden in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt, die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsvereins mit Erstwohnsitz gemeldet sind. (...)

Anmerkung: Kursiv Unterstrichen = Gestrichen

---